

die allgemeine Denkungsweise. Allein man kann ihr folgendes entegensetzen.

Seit vielen Jahren hat man die stete Erfahrung gemacht, daß, so oft eine beträchtliche Veränderung in der Pariser Garnison erfolgte, man auch augenblicklich die Zahl der venerischen Krankheiten unter den Dirnen der letzten Klasse, welche sich unter Aufsicht befinden, steigen sah. Diese Erscheinung fiel besonders dem Arzte Coutanceaux auf, welcher, um Licht darüber zu erhalten, sich an mehrere Offiziere der königlichen Garde wandte und von ihnen erfuhr, daß die Menge solcher Übel bei jedem Regimente der Garde in der Regel in Paris viel geringer sei als in anderen Garnisonen; eine Tatsache, die in ziemlich großem Maßstabe aufgefaßt ist, wird den Beweis für diese Behauptung liefern. Als die Vermählung des Herzogs von Berry stattfand, wurde ein Teil der königlichen Garde nach Lyon gesandt, um bei der Durchreise der von Neapel kommenden Prinzessin gegenwärtig zu sein. Als sie aber wieder zurückkam, war sie dermaßen angesteckt, daß sie, statt sonst im Verlaufe eines Jahres hundert solche Kranke ans Hospital abzuliefern, was die gewöhnliche Zahl war, jetzt vierhundert und zehn absandte.

Diese merkwürdige Erscheinung, die noch in anderen, oben angeführten Beobachtungen ihre Stütze findet, veranlaßte eine früher nie genomene Maßregel, welche in einem, der öffentlichen Gesundheitspflege und den von ihr in Anspruch genommenen Polizeimaßregeln besonders gewidmeten Werke nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf.

Der Polizeipräfekt beredete sich mit dem Kriegsminister, und es kam der Befehl: daß alle Besatzungstruppen sorgfältig jede Woche vom Oberwundarzte in Gegenwart des diensttuenden Offiziers in jeder Kaserne untersucht, alle aber, die man krank oder doch verdächtig fände, gleich abgesondert und ins Spital gebracht würden;

daß alle zu einem nach Paris marschierenden Regimente gehörenden Mannschaften vor dem Einmarsche untersucht und die krank befundenen ebenfalls ins Spital gebracht würden;

daß bei allen einzeln marschierenden Soldaten und Rekruten, wo kein Gesundheitsbeamter zugegen wäre, die Oberwundärzte der Regimenter, zu welchen sie gehörten, verpflichtet wären, sie binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft in Paris zu untersuchen;